

(4) Die Vergütungsgruppe III erhalten:

- a) wissenschaftliche Oberassistenten. Ihnen kann ohne Promotion die Vergütung bis zum 5. Steigerungssatz einschließlich, mit Promotion bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) Lektoren und Kustoden. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) wissenschaftliche Sekretäre der Prorektoren, der Direktoren von Sektionen und der Direktoren von Direktionsbereichen des Rektors. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- d) wissenschaftliche Sekretäre als Leiter von Abteilungen der Hochschulleitung (die Abteilungen, für die wissenschaftliche Sekretäre eingesetzt werden, bestimmt der Minister). Ihnen kann an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 8., an den anderen Hochschulen bis zum 5. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.

(5) Die Vergütungsgruppe II erhalten:

- a) wissenschaftliche Sekretäre als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors. Ihnen kann an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 10., an den anderen Hochschulen bis zum 8. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) wissenschaftliche Sekretäre der Direktoren der Hochschulen. Ihnen kann als wissenschaftliche Sekretäre an den Hochschulen mit mehr als 8 000 Studenten die Vergütung bis zum 8. Steigerungssatz einschließlich, an den anderen Hochschulen bis zum 6. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.

(6) Mit der Vergütung nach den Vergütungssätzen sind alle Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung abgegolten, soweit nicht die Bestimmungen des § 6 zutreffen.

(7) In die Vergütungstabelle der Anlage 2 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBI. I S. 417) und die Berlin-Zuschläge eingearbeitet.

§3

Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Die Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt in die Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Ersteingruppierung in einen höheren Steigerungssatz vorgenommen werden, wenn sie durch Leistungen in der bisherigen Tätigkeit begründet ist.

(3) Die Entscheidung über die Ersteingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe III, IV und V erfolgt durch den Direktor der Sektion und in die Vergütungsgruppe II durch den Rektor unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2.

§4

Gewährung von Steigerungssätzen

(1) In Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung kann die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zum 1. September nach jeweils zwei Jahren um einen Steigerungssatz erhöht werden.

(2) Die Leistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind termingemäß einzuschätzen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des nächsten Steigerungssatzes trifft der Direktor der Sektion nach Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Die gemäß Abs. 3 gefällte Entscheidung über die Nichtgewährung des Steigerungssatzes ist nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Treffen die für die Gewährung geforderten Voraussetzungen zu, kann der Steigerungssatz vom 1. September des Jahres an, in dem die Überprüfung erfolgte, gewährt werden. Der nächste Steigerungssatz darf bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(5) Die Steigerungssätze können nicht von einer Vergütungsgruppe auf die andere übertragen werden. Die Eingruppierung beim Wechsel der Tätigkeit hat in der Regel in die Grundvergütung der entsprechenden Vergütungsgruppe zu erfolgen. Lag die bisherige Vergütung höher, so ist der Steigerungssatz zu gewähren, der dieser Vergütung entspricht.

(6) Hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Weltspitzenleistungen in strukturbestimmenden Wissenschaftszweigen können durch die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung.

(7) Die Gewährung von Steigerungssätzen darf grundsätzlich nur im Rahmen des der Hochschule auf Grund des bestätigten Planes zur Verfügung stehenden Lohnfonds erfolgen.

§5

Einspruch

(1) Der wissenschaftliche Mitarbeiter kann gegen die Entscheidung, die gemäß § 4 Abs. 3 über seine Vergütung getroffen wurde, beim Rektor Einspruch erheben.

(2) Über den Einspruch des wissenschaftlichen Mitarbeiters entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der Hochschulgewerkschaftsleitung endgültig.

§8

Vergütung besonderer Leistungen

(1) Lehrer im Hochschuldienst erhalten die über 20 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 800 Unterrichtsstunden gegeben werden. Der Stundensatz beträgt 10 M. Im Höchstfall dürfen 100 Stunden jährlich vergütet werden.

(2) Lektoren erhalten die über 16 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn 720 Unterrichtsstunden im betreffenden Studien-